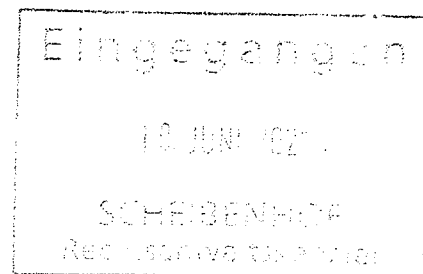


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 ZKO 438/20

Verwaltungsgericht Meiningen

- 8. Kammer -

8 K 21525/17 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn .

, 99706 Sondershausen

Kläger und Antragsgegner

bevollmächtigt:

Rechtsanwaltskanzlei,
, 99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Antragstellerin

wegen

Asylrechts,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

Schluss zulassen, dass die erheblichen Tatsachen einer unterschiedlichen Würdigung und damit Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 12. Januar 1999 - 3 ZKO 1371/98 - ThürVGRspr. 1999, 142 und juris).

Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag nicht.

Die Beklagte formuliert als nach ihrer Auffassung grundsätzlich zu klärende Frage(n),

„ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliegen kann, wenn sich aus gebotenen staatlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung die humanitären Bedingungen verschlechtern.

Falls ja,

ob, bzw. inwieweit nicht vulnerablen und grundsätzlich arbeitsfähigen - Rückkehrern infolge der Covid-19 Pandemie in Afghanistan dort landesweit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK drohen.

ob die Anwendbarkeit des Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG auch dann gegeben ist, wenn eine Rückführung lediglich „hypothetisch“ in Betracht zu ziehen ist, weil infolge verfügten Einreisstopps aktuell von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen ist,

nach welchen Maßstäben Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG Anwendung findet, wenn eine notwendige Existenzsicherung im Heimatland mangels unmittelbarer Rückführung nicht erforderlich wird.“

Die Ausgangsfrage ist bereits deshalb ungeeignet, eine grundsätzliche Klärung im Berufungsverfahren herbeizuführen, da sie unbestimmte Begrifflichkeiten wie „aus gebotenen staatlichen Maßnahmen“ benutzt. Dies lässt den Anwendungsbereich der Fragestellung völlig offen und setzt deren Beantwortung ins Belieben. Aufgrund dieser pauschalen und - mangels hinreichender Differenzierung - ungenauen Formulierung entzieht sie sich der Möglichkeit einer grundsätzlichen Klärung.

Soweit man den unter der Bedingung der Bejahung der Vorfrage gestellten weiteren drei Fragen überhaupt noch Relevanz zusprechen kann, wird durch diese keine grundsätzliche Bedeutung dargelegt.

Dem Vortrag zur ersten Unterfrage hinsichtlich eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK für nicht vulnerable und grundsätzlich arbeitsfähigen Rückkehrer nach Afghanistan fehlt es an der unerlässlichen Auseinandersetzung mit den einschlägigen Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Die Zulassungsbeurteilung setzt sich mit den im Urteil der Vorinstanz enthaltenen Ausführungen dazu

nicht hinreichend auseinander. Sie geht nicht auf die vom Verwaltungsgericht für seine Rechtsauffassung herangezogenen Erkenntnisquellen ein.

Im Übrigen ist dem Vortrag der Beklagten, nachdem sie die Erkenntnislage für nicht (mehr) ausreichend erachtet, entgegenzuhalten, dass sie es spätestens in der mündlichen Verhandlung selbst in der Hand gehabt hatte, einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen, weitere Erkenntnisse vorzulegen oder zumindest einen entsprechenden Beweis anzuregen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht kommt dieser Frage keine grundsätzliche Bedeutung zu, da sie, trotz des weiter hinzutretenden allgemeinen Aspekts COVID 19, immer noch in erster Linie nur in Zusammenhang mit den individuellen Aspekten des jeweiligen Klägers insgesamt zu beantworten sein wird.

Auch die zweite Unterfrage nach einer hypothetischen Prüfung des Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG infolge eines verfügbaren Einreisestopps, entfaltet keine grundsätzliche Bedeutung, weil es die Beklagte insoweit bereits versäumt, das behauptete Bestehen eines allgemeinen Einreisestopps nach Afghanistan auch nur annähernd substantiiert darzulegen.

Letztlich wird auch bei der letzten Unterfrage nach den Maßstäben von § 60 Abs. 5 AufenthG im Falle einer nur hypothetischen Rückführung keine grundsätzliche Bedeutung erkennbar, denn für die inzident aufgeworfene Behauptung, dass bei einer hypothetischen Rückführungsentscheidung andere Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen seien, als bei einer tatsächlich akuten, mangelt es bereits sowohl an einem gesetzlichen Anhaltspunkt, wie auch an einer entsprechenden rechtlichen Darstellung der Beklagten.

Es liegt - auch im Asylrecht - keine gesetzliche Regelung vor, die unterschiedliche Maßstäbe für rechtliche Bewertungen aufgrund tatsächlicher und hypothetischer Grundlage vorgibt. Auch wird eine entscheidungserhebliche Differenzierung nicht aus sonstigen Herleitungen erkennbar. Es wird zudem nicht ersichtlich, dass die Frage der Rückführung der afghanischen Asylsuchenden lediglich eine hypothetische Frage ist. Weder liegt ein genereller Abschiebestopp bezüglich Afghanistan vor, noch wird für eine generelle fortdauernde Einreiseuntersagung bzw. den Umstand, dass rein faktisch keine Abschiebungen nach Afghanistan mehr durchgeführt werden, etwas vortragen.

Im Übrigen ist der Beklagten entgegenzuhalten, dass sie selbst zur Klärung der von ihr gestellten Fragen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verweist. Weder wird insoweit hinreichend klar, ob und inwieweit sich ein weitergehender Klärungsbedarf ergibt, noch ob und inwieweit das Verwaltungsgericht hiervon divergiert; der Zulassungsgrund der Divergenz wird von ihr nicht geltend gemacht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben, sodass auch der Streitwert nicht von Amts wegen festzusetzen ist.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG). Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist damit rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

Bathe

Peters

Groschek